

BVGer D-2606/2021 vom 31. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2606_2021

FR: TAF D-2606/2021 du 31 mars 2022

IT: TAF D-2606/2021 del 31 marzo 2022

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG und somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

D-2606/2021 Seite 6

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Mit dem Wiedererwägungsgesuch wird in der Regel – und so auch im vorliegenden Fall – die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage, namentlich nachträglich eingetretene Wegweisungsvollzugshindernisse, bezweckt (vgl. dazu BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Entscheidung führte das SEM im Wesentlichen aus, die beim Beschwerdeführer neu festgestellten Krankheiten – (...) – seien gemäss den aktenkundigen Arztberichten behandelbar, wobei mit einer längeren oder gar lebenslänglichen Behandlungsdauer zu rechnen sei. Die benötigten Medikamente (respektive deren Wirkstoffe) und Therapien seien in Sri Lanka grundsätzlich verfügbar. Es stehe dem Beschwerdeführer frei, den für ihn und die benötigte Behandlung geeignetsten Wohnort zu wählen. Bei Bedarf könne medizinische Rückkehrhilfe geleistet werden; ausserdem könnte der Beschwerdeführer seine Verwandten in der Schweiz um finanzielle Unterstützung bitten. Allenfalls könnte ihn seine Schwester in einer ersten Phase begleiten und ihm helfen, die notwendigen Therapien zu organisieren. Demnach sei davon auszugehen, dass die geltend gemachten psychischen Probleme auch in Sri Lanka behandelt werden könnten. Soweit im Arztbericht vom 23. Dezember 2020 darauf verwiesen werde, dass der Beschwerdeführer ein wohlwollendes Umfeld benötige und dieses aktuell in seiner Familie finde, sei festzustellen, dass er trotz seines seit Geburt bestehenden familiären Umfelds über keinen Berufsabschluss verfüge, delinquent habe und krank geworden sei. Die stabilisierende Wirkung der Familie sei daher in Frage zu stellen. Betreffend die eventuelle Suizidalität sei darauf hinzuweisen, dass ein Konventionsstaat durch Art. 3 EMRK nicht dazu verpflichtet sei, bei Suiziddrohungen von einem Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen. Insgesamt sei die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im

D-2606/2021 Seite 7 Falle einer Ausschaffung nach Sri Lanka zu verneinen, weshalb der Vollzug der Wegweisung zulässig sei. Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs sei auf den Ausschlussstatbestand von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AIG (SR 142.20) zu verweisen, welcher im vorliegenden Fall erfüllt sei. Der Abschluss von der vorläufigen Aufnahme sei zudem nach wie vor als verhältnismässig zu erachten; dies trotz der neu geltend gemachten medizinischen Diagnosen. Zwar sei der Beschwerdeführer in der Schweiz geboren und sozialisiert worden. Er habe sich jedoch schwerwiegende Rechtsverletzungen zuschulden kommen lassen, und es seien keine Anzeichen dafür erkennbar, dass er sich nach der Haftentlassung um eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft bemüht hätte. Der Einwand, eine Rückschaffung würde den Therapie- und Resozialisierungserfolg zunichtemachen, überzeuge nicht, da weder ein Therapie- noch ein Resozialisierungserfolg ersichtlich sei. Ferner sei der junge und physisch gesunde Beschwerdeführer mit der Kultur und Sprache seines Heimatlandes vertraut und könne auf Unterstützung durch seine Familie zählen. Es sei daher davon auszugehen, dass er sich in Sri Lanka nach einer Stabilisierung seines Gesundheitszustandes nach und nach eine wirtschaftliche Lebensgrundlage aufbauen könnte und nicht in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Die Interessenabwägung im Rahmen von Art. 83 Abs. 7 AIG falle daher weiterhin zu seinen Lasten aus. Insgesamt lägen keine Gründe vor, welche geeignet sein könnten, die Rechtskraft der Verfügung vom 14. (recte: 13.) August 2019 zu beseitigen, weshalb das Wiedererwägungsgesuch abzuweisen sei.

E. 4.2

In der Beschwerde wird entgegnet, das wohlwollende familiäre Umfeld habe gemäss ärztlichen Aussagen eine stabilisierende Wirkung auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers. Ohne dieses Umfeld und die aktuelle Behandlung wäre er verloren, und die Prognose – auch hinsichtlich der Selbstgefährdung – wäre ungünstig. Im ärztlichen Bericht zuhanden der IV-Stelle vom 12. Mai 2021 würden die gestellten Diagnosen ([...])

bestätigt, wobei die derzeitige Behandlung als ungenügend bezeichnet werde. Dem Beschwerdeführer werde eine hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Er könne keine Haushaltsarbeiten erledigen und keine Tagesstruktur aufrechterhalten und sei generell nicht in der Lage, einsichtige Schlussfolgerungen und Entscheidungen zu treffen. Zudem habe er Schwierigkeiten, neue Beziehungen aufzubauen. Bei der Selbstpflege und Gesundheitsvorsorge sowie bei der Fortbewegung sei er auf Hilfe angewiesen. Er sei somit alleine nicht lebensfähig. Ferner sei eine durchgehende Verfügbarkeit der vom Beschwerdeführer benötigten Medikamente – in ausreichender Menge und Konzentration – entgegen der Aussage des SEM in

D-2606/2021 Seite 8 Sri Lanka nicht gewährleistet. Andere Medikamente mit demselben Wirkstoff hätten nicht dieselbe Wirkung. Eine adäquate medikamentöse Behandlung sei daher in Sri Lanka nicht möglich. Der Zugang zu geeigneten Medikamenten sei auch dadurch erschwert, dass Patienten aufgrund von Budgetbeschränkungen der Regierung trotz grundsätzlich kostenloser Medikamentenabgabe in öffentlichen Einrichtungen regelmässig dafür bezahlen müssten. Der Beschwerdeführer benötige voraussichtlich eine lebenslängliche Behandlung; die Rückkehrhilfe sei indessen zeitlich beschränkt, und auch seine Familie könne seine Behandlung nicht auf zeitlich unbegrenzte Dauer finanzieren. Zudem bestehe keine Unterstützungspflicht. Bei einem Ab- oder Unterbruch der Behandlung sei mit einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu rechnen. Entgegen der Auffassung des SEM sei die Familie des Beschwerdeführers nicht in der Lage, ihm eine beliebige Wohnsitznahme in Sri Lanka zu finanzieren. Aufgrund seiner Krankheit wäre der Beschwerdeführer zudem nicht fähig, eine Behandlung zu organisieren und sich an einem dazu geeigneten Ort niederzulassen. Eine sofortige Behandlung im Zeitpunkt der Rückkehr wäre daher nicht sichergestellt. Auch die Stigmatisierung von psychischen Erkrankungen in Sri Lanka sowie die tamilische Ethnie des Beschwerdeführers stellten Behandlungshindernisse dar. Die vom SEM vorgeschlagene Betreuung durch die Schwester sei sodann angesichts ihres ausländerrechtlichen Status in der Schweiz sowie weiterer Hindernisse (Verpflichtungen in der Schweiz, fehlende Kenntnisse der Sprache und der sri-lankischen Gegebenheiten) ausgeschlossen. Somit wäre der Beschwerdeführer in Sri Lanka auf sich alleine gestellt. Soweit das SEM auf Integrationsschwierigkeiten und den Abbruch der Massnahme verweise, sei sodann festzustellen, dass diese Umstände zumindest teilweise auf die psychische Erkrankung des Beschwerdeführers – deren Behandlung erst nach seiner Entlassung aus der Ausschaffungshaft begonnen habe – zurückzuführen sei. Seit er nun behandelt werde und sich sein Umfeld stabilisiert habe, seien durchaus Fortschritte erzielt worden. Diese würden durch eine Trennung von seiner Familie und der Psychologin sowie Psychiaterin, zu welchen er ein Vertrauensverhältnis aufgebaut habe, zunichtegemacht. Die IV-Anmeldung könne nicht als fehlender Integrations- und Resozialisierungswille ausgelegt werden, zumal die Anmeldung angesichts der festgestellten hundertprozentigen Arbeitsunfähigkeit zu Recht erfolgt sei. Der zwangsweise Vollzug der Wegweisung würde nach dem Gesagten zu einer rapiden und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands sowie zu einer Intensivierung der Suizidthematik führen, was letztlich einer unmenschlichen Behandlung gleichkomme. Daher sei der Wegweisungsvollzug unzulässig und der Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen. Entgegen der

D-2606/2021 Seite 9 Auffassung des SEM überwiege sodann das private Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an seiner

Ausschaffung. Er bereue seine Straftaten, welche er vor sechs Jahren begangen habe. Er habe sich seither nichts mehr zuschulden kommen lassen und lebe seit der Haftentlassung wieder bei seiner Familie. Wie bereits ausgeführt würde ihn die zwangsweise Rückschaffung nach Sri Lanka in eine medizinische und persönliche Notlage stürzen. Insbesondere könne angesichts seiner Erkrankung und der im IV-Bericht bestätigten Arbeitsunfähigkeit nicht davon ausgegangen werden, dass er in nächster Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen könne. In Sri Lanka wäre er einer lebensbedrohlichen Gefährdung ausgesetzt, da er krank und mittellos wäre und kein soziales Netz hätte. In einem vergleichbaren Fall habe das Bundesverwaltungsgericht die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bejaht (Verweis auf das Urteil des BVGer D-1776/2016 vom 22. Oktober 2019). Zwar bestehe zweifellos ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AIG, aber der Vollzug der Wegweisung sei nicht verhältnismässig und widerspreche überdies Art. 8 EMRK. Ausser der Staatsangehörigkeit habe der Beschwerdeführer keinen Bezug zu Sri Lanka. Die Ausschaffung würde eine Entwurzelung bedeuten.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung führt das SEM aus, der Sachverhalt, welcher dem in der Beschwerde genannten BVGer-Urteil zugrunde liege, sei nicht mit den Gegebenheiten im vorliegenden Fall vergleichbar. Insbesondere bestünden Unterschiede in Bezug auf das Strafmass, den Gesundheitszustand, die Ausbildung sowie die familiäre Situation. Ferner sei bereits in der angefochtenen Verfügung dargelegt worden, dass dem Aufbau eines längerfristigen Behandlungssettings zur Verbesserung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers in Sri Lanka nichts entgegenstehe. Dort würde das Therapiehindernis des unsicheren Aufenthaltsstatus wegfallen. Zudem sei auf die Möglichkeit der Rückkehrhilfe zu verweisen. Das IV-Gutachten ändere nichts an der Einschätzung der Verhältnismässigkeit des Wegweisungsvollzugs. Dem Gutachten sei zu entnehmen, dass die Lebenshaltungskosten des Beschwerdeführers aktuell überwiegend von seiner Familie getragen würden. Es sei daher davon auszugehen, dass die Familie auch in der Lage wäre, das Leben des Beschwerdeführers in Sri Lanka zu finanzieren. Soweit auf die Notwendigkeit eines fürsorglichen sozialen Umfelds verwiesen werde, sei sodann festzustellen, dass die Angehörigen des Beschwerdeführers gemäss IV-Gutachten überfordert seien. Seine Familie sei demnach nicht in der Lage, ihm den benötigten wohlwollenden Empfangsraum zu bieten. Daher sei nicht davon auszugehen, dass D-2606/2021 Seite 10 sich die Situation in Sri Lanka, wo der Beschwerdeführer über keine Familienangehörigen verfüge, wesentlich von der Situation in der Schweiz unterscheide.

E. 4.4

In der Replik wird zunächst auf den Entscheid der zuständigen IV-Stelle vom 30. Juli 2021 verwiesen (Feststellung der hundertprozentigen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers, Gewährung einer vollen IV-Rente infolge psychischer Erkrankung) und ausgeführt, die IV-Gutachter gälten als restriktiv, weshalb die Feststellung der vollständigen Arbeitsunfähigkeit infolge gravierender psychischer Erkrankung umso bedeutender sei. Bei einer Ausschaffung nach Sri Lanka würde der Beschwerdeführer den Rentenanspruch verlieren. Somit könnte er die IV-Rente nicht zur Finanzierung seiner Therapie in Sri Lanka verwenden. Entgegen der Auffassung des SEM sei sein Fall sehr wohl mit demjenigen vergleichbar, welcher dem Urteil D-1776/2016 vom 22. Oktober 2019 zugrunde liege. Zwar sei das Strafmass im Falle des Beschwerdeführers höher, aber

es sei zu berücksichtigen, dass die Tat bereits sieben Jahre zurückliege und er die Delikte im Alter von (...) Jahren begangen habe. Dadurch werde das Wegweisungsinteresse relativiert. Sein Krankheitsbild sei ebenfalls komplex, und er sei im Alltag auf die ständige Unterstützung durch seine Familie angewiesen. Er verfüge zwar über einen Sekundarschulabschluss, beherrsche aber die Landessprache kaum und wäre nicht fähig, sich in Sri Lanka ein Leben aufzubauen. Sodann werde die Aussage im IV-Gutachten, wonach das familiäre Umfeld unzureichend stabilisierend wirke, vom SEM aus dem Zusammenhang gerissen. Dank seinem aktuellen Umfeld komme es nicht zu einer Dekompensation. Ferner seien Rentenzahlungen nach Sri Lanka – anders als im Fall von Kosovo – nicht möglich, und auch regelmässige Besuche durch Familienangehörige seien aufgrund der grossen Distanz kaum denkbar. Die Konsequenzen einer Ausschaffung seien für den Beschwerdeführer daher sogar noch grösser als im genannten Vergleichsfall. Der unsichere Aufenthaltsstatus sei zwar ein therapiehindernder Faktor, jedoch könne diesem gewiss nicht mit einer Ausschaffung begegnet werden. Die Eltern des Beschwerdeführers seien nicht in der Lage, eine Behandlung in Sri Lanka längerfristig zu finanzieren. Betreffend die vom SEM erwähnte Überforderung der Angehörigen sei zu bemerken, dass diese zwar verständlicherweise mit seiner Krankheit und deren Auswirkungen überfordert seien. Dennoch sei sein Umfeld insoweit stabilisierend, dass er in der gewohnten Umgebung mit Unterstützung leben könne und aktuell keine akute Psychose habe. Eine effektive Therapie habe erst nach seiner Entlassung aus der Ausschaffungshaft begonnen. Seine Eltern und die

D-2606/2021 Seite 11 Schwestern seien Teil des Therapiesettings und wesentlich für die Betreuung und die Überwachung der Medikamenten-Compliance. Nach der Rentenzusprechung könne die Therapie nun intensiviert werden. In Sri Lanka verfüge der Beschwerdeführer dagegen über keine Angehörigen, welche ihm zur Seite stehen könnten. Ein vergleichbares Setting sei dort undenkbar. Es drohe ihm dort Verwahrlosung und psychische Dekompensation, allenfalls mit Todesfolge.

E. 5

Der in der Beschwerde unter Ziffer 3 gestellte Eventualantrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, wird vom Beschwerdeführer nicht näher begründet. Insbesondere legt er nicht konkret dar, inwiefern das SEM den Sachverhalt unvollständig oder unrichtig festgestellt haben soll. Nach Auffassung des Gerichts besteht kein Bedarf für weitere Abklärungen; der rechtserhebliche Sachverhalt ist als hinreichend erstellt zu erachten. Die formelle Rüge erweist sich daher als unbegründet, und es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung zu kassieren.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20])

E. 6.2

Die vorstehend genannten drei Bedingungen für einen (vorläufigen) Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung – Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit – sind alternativer Natur: Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, so ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu erachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. dazu BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 784, m.w.H.).

E. 6.3

In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

D-2606/2021 Seite 12

E. 6.4

Die vorläufige Aufnahme nach Art. 83 Abs. 2 und 4 (Unmöglichkeit respektive Unzumutbarkeit des Vollzugs) wird gemäss Art. 83 Abs. 7 Bst. a und b AIG nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde, wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Art. 59–61 oder 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) angeordnet wurde oder wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Diese Ausschlussgründe erfüllen im Wesentlichen präventive Schutzinteressen, d.h. sie sanktionieren nicht vergangene Straftaten, sondern wollen die Öffentlichkeit vor künftigen Delikten der ausländischen Person bewahren (vgl. PETER BOLZLI in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/De Weck, Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, N 39 zu Art. 83 AIG, m.w.H.). Den Begriff der "längerfristigen Freiheitsstrafe" im Sinne von Art. 62 Bst. b AIG (und damit auch den gleichlautenden Begriff von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG) hat das Bundesgericht dahingehend konkretisiert, dass darunter im Sinne eines festen Grenzwertes eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist (BGE 135 II 377 E. 4.2). Dieser Praxis folgt das Bundesverwaltungsgericht im Bereich seiner endgültigen Entscheidungskompetenz (vgl. u.a. Urteile des BVGer E-3152/2018 vom 22. Juni 2018 E. 8.3.2; D-1105/2017 vom 31. Mai 2017 E. 4.2, m.w.H.).

E. 7.1

Den Akten zufolge wurde der Beschwerdeführer am (...) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt. Die Voraussetzung für einen Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme in Anwendung von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG (Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe) ist damit unbestrittenermassen grundsätzlich erfüllt. Ob gleichzeitig auch der Ausschlussgrund von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AIG – auf welchen sich das SEM in der angefochtenen Verfügung stützt – erfüllt ist, kann damit dahingestellt bleiben.

E. 7.2

Die Bejahung eines Ausschlussstatbestands im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AIG führt nicht automatisch dazu, dass die vorläufige Aufnahme – ungeachtet einer allenfalls bestehenden Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs – nicht verfügt wird. Vielmehr ist

gemäss konstanter Praxis eine Interessenabwägung vorzunehmen, da ein Automatismus dem Verhältnismässigkeitsprinzip zuwiderlaufen würde (vgl. dazu PETER BOLZLI, D-2606/2021 Seite 13 a.a O., N 40 zu Art. 83 AIG, m.w.H.). Es ist mithin zu prüfen, ob der Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme im konkreten Einzelfall verhältnismässig ist (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 96 Abs. 1 AIG). Die Interessenabwägung soll allerdings nicht dazu führen, dass dadurch der Wortlaut von Art. 83 Abs. 7 AIG unterlaufen wird, und sie darf auch nicht auf eine vollständige Zumutbarkeitsprüfung hinauslaufen (vgl. dazu das Urteil des BVGer E-789/2020 vom 19. August 2021 E. 4.3.2, m.w.H.).

E. 7.3

Im Rahmen der vorzunehmenden Verhältnismässigkeitsprüfung haben die für die Anordnung einer ausländerrechtlichen Massnahme zuständigen Behörden bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das Interesse der Schweiz, die Ausländerin oder den Ausländer zur Verhinderung von zukünftigen kriminellen Handlungen aus der Schweiz fernzuhalten, deren privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen. Zu berücksichtigen sind dabei namentlich die Schwere des Delikts und des Verschuldens, die seit der Tat vergangene Zeit und das Verhalten des Betroffenen in dieser Periode, der Grad seiner Integration, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile. Es ist nicht von einer schematischen Betrachtungsweise auszugehen, sondern auf die gesamten Umstände des Einzelfalls abzustellen (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.3, 134 II 1 E. 2.2 m.w.H.; Urteile des BVGer D-1818/2018 vom 27. November 2020 E. 5, E-3822/2019 vom 28. Oktober 2020 E. 9–11, E-4243/2020 vom 16. Oktober 2020 E. 4.2, E-1642/2018 vom 8. April 2020 E. 4.4).

E. 7.4

Im ordentlichen Beschwerdeverfahren wurde auf die Durchführung einer Interessenabwägung verzichtet, da eine solche bereits im Rahmen des ausländerrechtlichen Verfahrens stattgefunden hatte, wobei die Verhältnismässigkeit der aufenthaltsbeendenden Massnahme (Widerruf der Niederlassungsbewilligung) bejaht worden war (vgl. dazu letztinstanzlich das Urteil des BGer 2C_656/2018 vom 13. Dezember 2018 E. 2.3 f.). Im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren ist demnach zu prüfen, ob eine nachträgliche Veränderung des Sachverhalts vorliegt, welche geeignet ist, einen für den Beschwerdeführer günstigeren Ausgang der Verhältnismässigkeitsprüfung herbeizuführen.

E. 8.1

Bei der Prüfung des öffentlichen Interesses an einem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers wurde den Akten zufolge im ausländerrechtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt, die vom Beschwerdeführer im September (...) begangenen Straftaten (qualifizierter Raub [Mitführen

D-2606/2021 Seite 14 einer gefährlichen Waffe], Nötigung, mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz sowie mehrfache Widerhandlung gegen das BetmG) seien – zumindest teilweise – als Gewaltdelikte zu qualifizieren, und sein Verschulden sei als erheblich einzustufen. Diese Einschätzung ist im Rahmen der vorliegenden, wiedererwägungsweisen Beurteilung des öffentlichen Interesses unverändert zu übernehmen, zumal die Vorbringen im Wiedererwägungsverfahren respektive die dabei eingereichten Unterlagen (vgl. namentlich die Arztberichte vom 23. Dezember 2020 und

9. Februar 2021 sowie das ärztliche Gutachten zuhanden der IV vom 12. Mai 2021) nicht zu belegen vermögen, dass die zuständigen Ausländerbehörden zu Unrecht von schweren Rechtsgutverletzungen und einem erheblichen Verschulden ausgegangen sind. Im ausländerrechtlichen Verfahren wurde ferner darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer während des Massnahmenvollzugs sämtliche Ausbildungen abgebrochen habe und nicht motiviert gewesen sei, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Die im Wiedererwägungsverfahren eingereichten Arztberichte können zwar nicht beweisen, dass der Beschwerdeführer bereits im damaligen Zeitpunkt (d.h. in den Jahren 2015 bis 2017) unter einer derart erheblichen psychischen Erkrankung gelitten hat, dass ihm sein unkooperatives Verhalten nicht zum Vorwurf gemacht werden kann; allerdings kann mit Blick auf die in den ärztlichen Unterlagen gestellten Diagnosen und Angaben zum Krankheitsverlauf auch nicht ausgeschlossen werden, dass der gescheiterte Massnahmenvollzug zumindest teilweise der sich möglicherweise schon damals anbahnenden psychischen Erkrankung geschuldet war. Im Gutachten vom

E. 8.2

Dem öffentlichen Interesse am Vollzug der Wegweisung sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen. Im ausländerrechtlichen Verfahren wurde diesbezüglich berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz geboren und hier sozialisiert wurde und dass ihn mit seinem Heimatland nichts ausser der Staatsbürgerschaft verbindet. Weiter wurde erwogen, es sei ihm zuzumuten, die tamilische Sprache zu erlernen und sich im Heimatland einen neuen Freundes- und Bekanntenkreis aufzubauen. Der psychische Gesundheitszustand war dagegen damals noch kein Thema (vgl. dazu das Urteil des BGer, a.a.O., E. 2.4 und 2.5.2). In dieser Hinsicht hat sich der rechtserhebliche Sachverhalt indessen erheblich verändert: Aufgrund der eingereichten Beweismittel (Arztberichte vom 23. Dezember 2020 und 9. Februar 2021, ärztliches Gutachten zuhanden der IV vom 12. Mai 2021, IV-Vorbescheid vom 30. Juli 2021) ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt an (...) leidet, verbunden mit (...). Er benötigt eine langfristige Behandlung. Diese besteht aktuell aus Medikamenten ([...]) sowie Gesprächskonsultationen; der IV-Gutachter befand diese Behandlung indessen als ungenügend (vgl. das ärztliche Gutachten zuhanden der IV vom 12. Mai 2021, Ziff. 7.2). Aufgrund seines Krankheitszustandes kann der Beschwerdeführer selber keine sozialen und privaten Aktivitäten initiieren. Zudem ist er auch für alltägliche Belange (u.a. Hausarbeiten, Selbstpflege, Gesundheitsvorsorge, Mobilität) auf die Unterstützung durch seine Familienangehörigen angewiesen. Er kann keine Tagesstruktur aufrechterhalten und ist nicht in der Lage, einsichtige Schlussfolgerungen und Entscheidungen zu treffen. Infolgedessen ist er nach Auffassung der IV zu 100% arbeitsunfähig und seit dem (...) IV-rentenberechtigt. Die optimistische Schlussfolgerung der Ausländerbehörden, es sei dem Beschwerdeführer zuzumuten, die tamilische Sprache zu erlernen und sich in Sri Lanka einen neuen Freundes- und Bekanntenkreis aufzubauen, kann angesichts der vorstehend dargelegten, veränderten Sachlage offensichtlich nicht mehr aufrechterhalten werden. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer gemäss Arztbericht vom 9. Februar 2021

D-2606/2021 Seite 16 ohne die gegenwärtige Medikation und Behandlung völlig verloren und die Prognose betreffend (...) sowie Selbstgefährdung ungünstig wäre. Demnach hat der Beschwerdeführer ein sehr hohes Interesse daran, dass sein aktuelles

Behandlungssetting beibehalten wird. Es erscheint unwahrscheinlich, dass dies im Falle einer Ausschaffung nach Sri Lanka gewährleistet wäre. Bereits der Zugang zu einer langfristigen und adäquaten medizinischen Behandlung dürfte - insbesondere im Norden Sri Lankas - nicht ohne weiteres gesichert sein (vgl. dazu beispielsweise die Urteile des BVerfG D-1816/2018 vom 27. November 2020 E. 6.5 f. und E-5055/2020 vom 22. April 2021 E. 8.2.2 sowie [...]). Die Fortführung der bisherigen medikamentösen Behandlung erscheint ebenfalls fraglich, zumal (...) in Sri Lanka offenbar nicht erhältlich ist (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note, Sri Lanka: Medical treatment and healthcare, Juli 2020, Annex B, S. 74 ff.). Da der Beschwerdeführer in Sri Lanka weder über eine Wohnmöglichkeit noch über Bezugspersonen verfügt und offenbar nicht fähig ist, für sich selbst zu sorgen, müsste für ihn sodann nicht nur das medizinische Behandlungsangebot, sondern überdies eine geeignete Wohnsituation mit ständiger und umfassender Betreuung gefunden werden; alternativ müsste er langfristig stationär in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht werden. Beide Szenarien wären mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden, und es müsste mit einem - zumindest vorübergehenden - Behandlungsunterbruch gerechnet werden. Dieser sowie auch der mit der Ausschaffung einhergehende Verlust des gesamten Beziehungsnetzes würde sich mit Sicherheit negativ auf den Krankheitsverlauf sowie die offenbar latent vorhandene Suizidalität auswirken. Die dargestellten Behandlungs- und Betreuungsszenarien in Sri Lanka wären ferner mit dauerhaften, hohen Kosten verbunden. Zwar ist in Sri Lanka die medizinische Versorgung in staatlichen Gesundheitseinrichtungen grundsätzlich kostenlos, jedoch sind Patienten und Patientinnen in der Praxis dennoch oftmals gezwungen, gewisse Kosten selber zu übernehmen (vgl. das Themenpapier der SFH zu Sri Lanka: Psychiatrische Behandlung und Psychotherapie im Norden, 3. September 2020, Ziff. 2.3). Soweit die Behandlung des Beschwerdeführers nicht stationär, sondern nur ambulant erfolgen würde, müsste er daneben Tag und Nacht betreut werden, was erhebliche Kosten verursachen dürfte. Infolge der ihm attestierten hundertprozentigen Arbeitsunfähigkeit ist der Beschwerdeführer nicht in der Lage, selber die benötigten finanziellen Mittel zu erwirtschaften. Da die Schweiz mit Sri Lanka kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (vgl. die Kurzübersicht über die Sozialversicherungsabkommen der Schweiz unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/sozialversicherungsabkommen.html>),

D-2606/2021 Seite 17 würde der Beschwerdeführer bei einer Wohnsitznahme in Sri Lanka seinen IV-Rentenanspruch verlieren. Die von der Schweiz allenfalls auszurichtende medizinische Rückkehrhilfe (vgl. Art. 93 AsylG; Art. 75 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]) könnte die entstehenden Kosten nicht langfristig decken, und auch von den Angehörigen des Beschwerdeführers kann nicht erwartet werden, dass sie ihm eine adäquate Betreuung und Behandlung in Sri Lanka dauerhaft finanzieren, zumal ihre finanzielle Möglichkeiten beschränkt sein dürften (die Mutter arbeitet in einem 60%-Pensum als Putzfrau, der Vater ist Alkoholiker und arbeitslos; vgl. das ärztliche Gutachten zuhanden der IV vom 12. Mai 2021, Ziff. 3.2.4) und die Kosten für eine umfassende Drittbetreuung des Beschwerdeführers in Sri Lanka erheblich höher sein dürften als seine Unterbringung und Verpflegung in der Familienwohnung in der Schweiz. Nach dem Gesagten drohen dem Beschwerdeführer bei einem Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka schwerwiegende Nachteile gesundheitlicher, sozialer und wirtschaftlicher Natur.

E. 8.3

Eine Abwägung der vorstehend dargelegten Interessen ergibt, dass das private Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz im heutigen Zeitpunkt höher zu gewichten ist als das öffentliche Interesse am Vollzug seiner Wegweisung in den Heimatstaat. 9. Da nach dem Gesagten im heutigen Zeitpunkt von einem überwiegenden privaten Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz auszugehen ist, erweist sich ein Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme nicht (mehr) als verhältnismässig. Somit kommt der Ausschlussstatbestand von Art. 83 Abs. 7 AIG nicht zur Anwendung, und es ist zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung als unzumutbar oder unmöglich (vgl. Art. 83 Abs. 2 und 4 AIG) zu erachten und infolgedessen die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist. 10. 10.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. 10.2 Zurzeit herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb der Vollzug der Wegweisung dorthin praxisge-

D-2606/2021 Seite 18 mäss als generell zumutbar zu erachten ist. In individueller Hinsicht ist allerdings der Wegweisungsvollzug in die Nord- sowie die Ostprovinz (unter Einschluss des Vanni-Gebiets) nur dann als zumutbar zu erachten, wenn bestimmte individuelle Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussicht auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) erfüllt sind (vgl. dazu die Referenzurteile des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017). 10.3 Der Beschwerdeführer ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen und hat demnach in Sri Lanka keinen Herkunfts- respektive Wohnort, an welchen er zurückkehren könnte. Den Akten zufolge verfügt er in Sri Lanka auch über keine Verwandten oder anderweitige nahe Bezugspersonen (mehr), bei welchen er gegebenenfalls wohnen könnte und welche sich um ihn kümmern könnten. Er wäre demnach bei einer Ausschaffung nach Sri Lanka auf sich alleine gestellt und müsste sich an einem bisher nicht definierten Ort ein neues Leben aufbauen. Dies erscheint angesichts seiner schwerwiegenden psychischen Erkrankung (vgl. dazu vorstehend E. 8.2) als illusorisch. Wie erwähnt, benötigt er aufgrund seiner Krankheit sowohl eine langfristige medizinische Behandlung als auch eine umfassende Betreuung im Alltag, was im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka beides nicht gewährleistet sein dürfte. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass dort die ständige Betreuung von Menschen mit psychischer Erkrankung in der Form von begleitetem Wohnen kaum erhältlich ist (vgl. dazu die Auskunft der SFH-Länderanalyse zu Sri Lanka, a.a.O., Ziff. 4). Da der Beschwerdeführer zu 100% arbeitsunfähig ist, wäre er überdies nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selber zu bestreiten. Von seinen in der Schweiz wohnhaften Angehörigen kann zwar eine gewisse finanzielle Unterstützung erwartet werden, nicht jedoch eine umfassende und dauerhafte Finanzierung seines Lebensunterhalts und seiner medizinischen Versorgung in Sri Lanka, zumal keine Hinweise darauf bestehen, dass seine Angehörigen besonders vermögend sind. Bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka besteht daher die konkrete Gefahr, dass er die benötigte medizinische Behandlung sowie die umfassende Alltagsbetreuung nicht oder zumindest nicht lückenlos und dauerhaft erhalten, seine Krankheit weiter fortschreiten und er schon nach kurzer Zeit in eine existenzielle Notlage geraten würde, wobei insbesondere eine körperliche und soziale Verwahrlosung sowie eine Akzentuierung der latent vorhandenen Selbstgefährdungstendenzen zu befürchten sind.

D-2606/2021 Seite 19 10.4 Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist daher im heutigen Zeitpunkt als unzumutbar zu erachten. 11. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 30. April 2021 ist aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, seine Verfügung vom 14. (recte: 13.) August 2019 hinsichtlich der Dispositivziffern 4 und 5 (Vollzug der Wegweisung) in Wiedererwägung zu ziehen und den Beschwerdeführer infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungs- vollzugs vorläufig aufzunehmen.

E. 9

Da nach dem Gesagten im heutigen Zeitpunkt von einem überwiegenden privaten Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz auszugehen ist, erweist sich ein Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme nicht (mehr) als verhältnismässig. Somit kommt der Ausschlussbestand von Art. 83 Abs. 7 AIG nicht zur Anwendung, und es ist zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung als unzumutbar oder unmöglich (vgl. Art. 83 Abs. 2 und 4 AIG) zu erachten und infolgedessen die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

E. 10.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 10.2

Zurzeit herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb der Vollzug der Wegweisung dorthin praxisgemäss als generell zumutbar zu erachten ist. In individueller Hinsicht ist allerdings der Wegweisungs vollzug in die Nord- sowie die Ostprovinz (unter Einschluss des Vanni-Gebiets) nur dann als zumutbar zu erachten, wenn bestimmte individuelle Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussicht auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) erfüllt sind (vgl. dazu die Referenzurteile des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017).

E. 10.3

Der Beschwerdeführer ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen und hat demnach in Sri Lanka keinen Herkunfts- respektive Wohnort, an welchen er zurückkehren könnte. Den Akten zufolge verfügt er in Sri Lanka auch über keine Verwandten oder anderweitige nahe Bezugspersonen (mehr), bei welchen er gegebenenfalls wohnen könnte und welche sich um ihn kümmern könnten. Er wäre demnach bei einer Ausschaffung nach Sri Lanka auf sich alleine gestellt und müsste sich an einem bisher nicht definierten Ort ein neues Leben aufbauen. Dies erscheint angesichts seiner schwerwiegenden psychischen Erkrankung (vgl. dazu bereits vorstehend E. 8.2) als illusorisch. Wie erwähnt, benötigt er aufgrund seiner Krankheit sowohl eine langfristige medizinische Behandlung als auch eine umfassende Betreuung im Alltag, was im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka beides nicht gewährleistet sein dürfte. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass dort die ständige Betreuung von Menschen mit psychischer Erkrankung in der Form von begleitetem Wohnen kaum erhältlich ist (vgl. dazu die Auskunft der SFH-Länderanalyse zu Sri Lanka, a.a.O., Ziff. 4). Da der Beschwerdeführer zu 100% arbeitsunfähig ist, wäre er überdies nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selber zu bestreiten. Von seinen in der Schweiz wohnhaften Angehörigen kann zwar eine gewisse finanzielle Unterstützung erwartet werden, nicht jedoch eine umfassende und dauerhafte Finanzierung seines Lebensunterhalts

und seiner medizinischen Versorgung in Sri Lanka, zumal keine Hinweise darauf bestehen, dass seine Angehörigen besonders vermögend sind. Bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka besteht daher die konkrete Gefahr, dass er die benötigte medizinische Behandlung sowie die umfassende Alltagsbetreuung nicht oder zumindest nicht lückenlos und dauerhaft erhalten, seine Krankheit weiter fortschreiten und er schon nach kurzer Zeit in eine existenzielle Notlage geraten würde, wobei insbesondere eine körperliche und soziale Verwahrlosung sowie eine Akzentuierung der latent vorhandenen Selbstgefährdungstendenzen zu befürchten sind.

E. 10.4

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist daher im heutigen Zeitpunkt als unzumutbar zu erachten.

E. 11

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 30. April 2021 ist aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, seine Verfügung vom 14. (recte: 13.) August 2019 hinsichtlich der Dispositivziffern 4 und 5 (Vollzug der Wegweisung) in Wiedererwägung zu ziehen und den Beschwerdeführer infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen.

E. 12

Mai 2021 (vgl. Ziff. 7.1., S. 18 sowie Ziff. 8.4.1) wird dazu ausdrücklich festgehalten, es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass krankheitswertige Symptome und Beschwerden mindestens mitverantwortlich gewesen seien für die Verhaltensweisen im Massnahmenzentrum und somit für den Abbruch der Massnahme. Der Beschwerdeführer sei spätestens seit (...) zumindest partiell und seit (...) zu 100% arbeitsunfähig. Aktuell ist der Beschwerdeführer infolge seiner Krankheit offensichtlich nicht in der Lage, eine Ausbildung zu absolvieren oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zu Recht wurde im ausländerrechtlichen Verfahren des Weiteren festgestellt, dass das Wohlverhalten des Beschwerdeführers während des Strafverfahrens und des Strafvollzugs zu erwarten gewesen sei und daher nicht besonders zu seinen Gunsten berücksichtigt werden könne. Dasselbe kann auch für die Zeit, während der sich der Beschwerdeführer in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft befand, gesagt werden. Immerhin ist jedoch festzustellen, dass er sich auch seit der Entlassung aus der Ausschaffungshaft am (...) in strafrechtlicher Hinsicht unauffällig verhalten hat. Inzwischen sind seit seiner letzten – im Alter von (...) Jahren

D-2606/2021 Seite 15 begangenen – Straftat (...) Jahre vergangen. Zudem plagen ihn offenbar Schuldgefühle betreffend die begangenen Straftaten (vgl. den Arztbericht vom 9. Februar 2021, S. 2), was darauf hinweist, dass er die Taten bereut. Nach dem Gesagten ist das öffentliche Interesse an einem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers zwar weiterhin als hoch zu bezeichnen, muss aber insbesondere angesichts des Zeitablaufs seit der letzten Straffälligkeit und fehlender konkreter Hinweise auf eine ernstzunehmende Rückfallgefahr etwas relativiert werden.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar

2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der Kos- tennote vom 7. März 2022 weist der Rechtsvertreter einen zeitlichen Auf- wand von (total) 14.2 Stunden sowie Auslagen in der Höhe von total Fr. 20.90 aus, was angemessen erscheint. Der ausgewiesene Stundenan- satz von Fr. 300.– bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Dem- nach hat das SEM dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'611.– (inkl. Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-2606/2021 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.